

## **Häusliche Gewalt - Umgang des gewalttätigen Vaters mit seinen Kindern?**

Für viele Frauen und damit auch für deren Kinder gehört Gewalt in der Partnerschaft auch heute noch zum traurigen Alltag. Viele Frauen ertragen jahrelange physische und psychische Misshandlungen, machen diese aber aus Angst vor dem Partner oder einer Stigmatisierung durch die Gesellschaft nicht öffentlich. Die Auswirkungen der über einen längeren Zeitraum miterlebten oder sogar am eigenen Leib erfahrenen Gewalt des Vaters können sehr unterschiedlich sein. Frauenhäuser oder Frauenberatungsstellen bieten betroffenen Frauen Unterstützung und Schutz. Oftmals geraten aber die ebenfalls betroffenen Kinder aus Gewaltbeziehungen in Vergessenheit. Hier sind die Erzieherinnen im Kindergarten bis hin zu den Mitarbeiterinnen im Frauenhaus gefragt. Auch die Arbeit der Polizei sowie das Familiengericht muss sich bei Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht fragen, wie diesen Kindern geholfen werden kann.

In vielen Fällen wird vom gewalttätigen Vater nach einer Trennung der Eltern der Umgang mit seinen Kindern verlangt. In diesem Fall ist für gerichtliche wie auch parteiinterne Regelungen zum Umgangsrecht Fingerspitzengefühl gefragt. In einigen Fällen kommt jedoch nur der Umgangsausschluss in Betracht.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht gesetzlich einschränken oder ausschließen und prüft, ob das Wohl des Kindes gefährdet ist. Dabei hat das Gericht davon auszugehen, dass ein Umgangsrecht mit beiden Elternteilen zum Wohle des Kindes gehört und darf ein Umgangsrecht nicht allein deshalb verneinen oder beschränken, weil bei der künftigen Durchführung Schwierigkeiten zu befürchten sind. Ob ein Umgangsrecht beschränkt oder vollumfänglich ausgeschlossen werden kann, wird von den Gerichten nicht einheitlich beantwortet. In Fällen, bei denen es sich um eine tatsächliche und nachweisbare Misshandlung des Vaters gegenüber dem Kind handelt, wird der Umgang vollumfänglich und auf Dauer ausgeschlossen, sofern nicht ein beschützter Umgang oder ein Umgang an einem neutralen Ort die Gefahr weiterer Übergriffe auf ein vertretbares Maß einschränkt.

Das Kindschaftsreformgesetz sieht vor der Verhängung einer solchen Maßnahme als mildere Form den so genannten beschützenden Umgang vor. Darunter versteht man den Umgang mit dem Kind in Anwesenheit eines Dritten. Als Dritter kommt insbesondere ein Träger oder ein Verein der Jugendhilfe in Frage.

Fälle, in denen regelmäßig Kontakte der Kinder beim anderen Elternteil unangebracht sind und daher ausgeschlossen werden müssen, liegen dann vor, wenn das Kind über einen längeren Zeitraum entweder selbst misshandelt wurde oder aber auch die Misshandlungen der Mutter miterleben musste und dadurch eine Kindeswohlgefährdung durch die subjektiv vorhandene Angst der Mutter vor der Gewalttätigkeit des Vaters zu befürchten ist.

Der Ausschluss des Umgangsrechts für einen Elternteil ist also weder unproblematisch noch unumstritten. Das Aussetzen von Besuchskontakten durch richterlichen Beschluss ist auch nicht immer empfehlenswert, da es bei der Wiedereinsetzen der regelmäßigen Besuchskontakte zu Schwierigkeiten kommen kann. Diese können aus einer Entfremdung des Kindes zum Vater resultieren oder daraus, dass durch ein zeitlich längeres Aussetzen der Besuchskontakte gar kein Kontakt mehr zum Vater aufgebaut werden kann.

Gerade Umgangsfragen verbunden mit Gewaltschutz sind hoch emotional für die betroffenen Eltern und deshalb mit besonderer anwaltlicher Fürsorge und fachlichem Engagement zu begleiten.

